Merkblatt: Antrag für Beteiligung an Sprachaufenthalten, Stütz- und Förderkursen

Für Lernende der Kantonalen Verwaltung

gültig ab 01.05.2023

Für Sprachaufenthalte, Stütz- und Förderkursen gilt

Lernende, die während der Dauer der beruflichen Grundbildung Sprachaufenthalte sowie Stützund Förderkurse absolvieren, können dafür zusätzlich maximal 20 Ferientage pro
Lehrverhältnis beanspruchen. Das Personalamt trägt einen Viertel der Kosten für
Sprachaufenthalte, Stütz- und Förderkurse, insgesamt jedoch höchstens 1000 Franken pro
Lehrverhältnis. Der Sprachaufenthalt darf den Berufsfachschulunterricht sowie die
überbetrieblichen Kurse nicht tangieren, ansonsten muss dem Personalamt ein bewilligtes
Dispensationsgesuch vorliegen.

- Der Sprachaufenthalt beinhaltet eine Sprache, welche in der Berufsschule ein Prüfungsfach ist.
- Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn sämtliche Nachweise (Belege) eingereicht werden.
- Bei Diplomprüfungen entsteht ein Anspruch auf eine Beteiligung nur bei Bestehen des Diploms.
- Ist die Rechnung in einer Fremdwährung ausgestellt, wird der Umrechnungskurs am Tag der Rechnungsstellung berücksichtigt. Die Umrechnung erfolgt durch die Lernenden beim Einreichen des Gesuches via Webformular
- Der Anspruch auf Urlaubstage besteht nur von Montag-Freitag und bei einer Massnahmendauer von mind. 1/2 Tag.
- Bei Massnahmen unter 1/2 Tag entscheidet die Dienststelle, welche Arbeitszeit vergütet wird. Das Tagessoll darf 8.32h nicht überschreiten.
- Lehrmittel werden anteilsmässig angerechnet, wenn sie zum Kurs dazugehören

Bewilligungsvorgaben

Die <u>Bewilligungsvorgaben</u> sind auf der Webseite der Beruflichen Grundbildung in der Lernendenverordnung geregelt. Bei Unklarheiten kann das Personalamt kontaktiert werden.

Ablauf für Rückforderung Sprachaufenthalte, Stütz- und Förderkurse

- Der Lernende/die Lernende bespricht die bevorstehende Massnahme mit dem Berufsbildner/der Berufsbildnerin.
- Der Berufsbildner/die Berufsbildnerin entscheidet anhand der Bewilligungsvorgaben, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung (rückwirkend) gegeben sind. Bei Unklarheiten fragt der Berufsbildner/die Berufsbildnerin beim Personalamt nach (berufsbildung@fd.so.ch).
- Der Lernende/die Lernende kommt für die vollen Kosten der Massnahme auf und besucht die Massnahme.
- Sobald alle Unterlagen vorhanden sind (nach dem Massnahmenbesuch) füllt der Lernende/die Lernende das Webformular aus.
- Unter der Rubrik «Nachweise» sind zwingend alle relevanten Unterlagen (Kursbeschreibung, Rechnung, Quittung(en), Diplom, etc.) zu hinterlegen. Ohne diese Unterlagen kann das Gesuch nicht geprüft und bewilligt werden.
- Nach Absenden des Formulars erhält der Lernende/die Lernende und der Berufsbildner/die Berufsbildnerin eine Bestätigung per E-Mail.
- Das Personalamt prüft das Gesuch (fordert allfällige fehlende Unterlagen ein).
- Das Personalamt bewilligt oder lehnt die Massnahme ab. Bei Ablehnung wird der Lernende/die Lernende durch das Personalamt informiert. Im Falle einer Bewilligung informiert das Personalamt die Lernende/den Lernenden und die Berufsbildenden über die Höhe der Rückerstattung sowie das verbleibende Budget (Betrag und «Ferientage») für mögliche weitere Massnahmen.
- Falls der Lernende/die Lernende einen Anspruch auf Urlaubstage hat, nimmt er für die RT-Time Korrektur direkt mit seinem Berufsbildner/seiner Berufsbildnerin Kontakt auf.
- Die Auszahlung wird durch das Personalamt in Auftrag gegeben.

Bei Fragen oder Unklarheiten:

Roger Stöckli Fachmann Berufliche Grundbildung 032 627 20 92 <u>berufsbildung@fd.so.ch</u>